

Zur Möglichkeit einer Teilkündigung beim VOB/B-Vertrag

§ 8 Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen Teil B (VOB/B) sieht die Möglichkeit vor, eine auf einen in sich abgeschlossenen Teil einer vertraglichen Leistung gerichtete Teilkündigung auszusprechen. Mit Urteil vom 20. August 2009 (VII ZR 212/07) hat der Bundesgerichtshof (BGH) nunmehr die Voraussetzungen einer solchen Teilkündigung durch Auslegung des Begriffs „in sich geschlossener Teil“ näher definiert. Hierbei hat der BGH den Grundsatz aufgestellt, wonach eine Teilkündigung hinsichtlich einzelner Leistungsteile innerhalb eines Gewerkes ausgeschlossen sei.

Bisherige Voraussetzungen

Die Ermittlung der Abgeschlossenheit einer Teilleistung trifft in der Praxis oftmals auf große Schwierigkeiten. Maßgeblich ist, dass der Auftragnehmer nach der Teilkündigung ohne Weiteres feststellen können muss, welche Leistungen von ihm noch zu erbringen sind. Bislang wurden hierzu folgende Indizien herangezogen:

- Ist der Leistungsteil funktional trennbar?
- Ist der Leistungsteil alleine selbstständig gebrauchsfähig?
- Erfolgt die Leistungserbringung ohne zeitlichen Zusammenhang?
- Erfolgt die Leistungserbringung ohne örtlichen Zusammenhang?
- Erfolgt die Leistungserbringung ohne tatsächlichen produktionsbezogenen Zusammenhang?

Eine pauschale Beurteilung zur Möglichkeit einer Teilkündigung war bislang somit nicht möglich, vielmehr kam es stets im Einzelfall darauf an, ob anhand dieser Kriterien eine Abgeschlossenheit der kritischen Teilleistungen festgestellt werden konnte.

Keine Abgrenzung nach Gewerken

Für die Abgrenzung der einzelnen Teilleistungen kam es nur auf die gerade dargestellten Kriterien an. Ob die Teilleistungen insgesamt Gegenstand eines Gewerkes waren, war unerheblich, sofern es sich um in sich abgeschlossene Teile handelte. Eine allgemeingültige Definition des Begriffes Gewerk existiert dabei zwar nicht, zumal die Grenzen fließend sind. Im Bauwesen ist unter einem Gewerk aber jedenfalls die Zusammenfassung der Arbeiten zu verstehen, die einem speziellen Handwerk zuzuordnen sind. Nach den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) der VOB Teil C werden etwa Bauarbeiten unter anderem in die Gewerke Erdarbeiten, Maurerarbeiten, Verglasungsarbeiten usw. aufgeteilt. Sämtliche Arbeiten, die im Zusammenhang mit diesen Teilbereichen stehen, werden unter dem jeweiligen Gewerk zusammengefasst. So gehören beispielsweise zum Gewerk Verglasungsarbeiten regelmäßig sämtliche Fenster eines Bauwerks, unabhängig davon, in welchem Stockwerk oder auf welcher Gebäudeseite sich diese Fenster befinden.

Grundsatz des Bundesgerichtshofs

Der BGH hat nunmehr entschieden, dass einzelne Leistungsteile innerhalb eines Gewerkes grundsätzlich keinen in sich abgeschlossenen Teil einer Leistung darstellen. Eine Teilkündigung ist insofern innerhalb eines Gewerkes nicht möglich. Mit dieser Entscheidung bestätigte der BGH die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts (OLG) München vom 13. November 2007 (9 U 2947/07), die bis dahin lediglich eine Einzelfallentscheidung darstellte.

In seinem Urteil stellte der BGH zunächst fest, dass gleiche Begriffe innerhalb von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gleich auszulegen seien. Bei der VOB/B handelt es sich – sofern deren Geltung im Vertrag vereinbart wurde – um AGB dieses Bauvertrages. Dies führt dazu, dass der Begriff des „in sich abgeschlossenen Teils“, der sowohl bei der Teilkündigung nach § 8 Nr. 3 Abs. 1 Satz 2 VOB/B als auch bei der Teilabnahme nach § 12 Nr. 2 VOB/B verwendet wird, nur einheitlich verstanden werden könne.

Aus dieser Feststellung, dass der Begriff der Abgeschlossenheit bei der Teilabnahme und der Teilkündigung gleich zu verstehen sei, zieht der BGH die Konsequenz, dass der Begriff eng ausgelegt werden müsse. Dies deshalb, weil jedenfalls die Teilabnahme ausschließlich dem Auftragnehmer / Unternehmer günstig sei, indem hierdurch beispielsweise unterschiedliche Gewährleistungsfristen in Gang gesetzt würden. Um eine Benachteiligung des Bestellers zu verhindern, sei hier deshalb eine enge Auslegung geboten.

Diese enge Auslegung müsse dann aber auch für die Teilkündigung gelten, was nach dem BGH zur Folge hat, dass einzelne Leistungsteile eines Gewerkes grundsätzlich nicht als in sich abgeschlossen angesehen werden können, da es diesen Teilen an Selbstständigkeit mangle, die eine eigenständige Beurteilung der Teilleistung ermögliche.

Allerdings will der BGH diesen Grundsatz nicht als starres Dogma statuieren. Dies ergibt sich aus der Klarstellung, dass bei eindeutiger räumlicher oder zeitlicher Trennung der Leistungsteile eines Gewerkes eine andere Beurteilung weiterhin möglich sei. Eine ausreichende räumliche Trennung soll nach dem BGH etwa dann angenommen werden können, wenn die Leistungsteile an verschiedenen Bauwerken zu erbringen seien.

Fazit

Im Ergebnis ist aufgrund dieses Urteils somit festzuhalten, dass der BGH zwar zunächst die Möglichkeit einer Teilkündigung innerhalb eines Gewerkes grundsätzlich verneint. Gleichwohl wird es jedoch auch weiterhin maßgeblich auf die Frage der in sich abgeschlossenen Leistung ankommen, so dass es sich auch in Zukunft stets um Einzelfallentscheidungen handeln wird. Dabei stellt allerdings das Urteil insofern eine „neue“ Hürde dar, als die auch bislang entscheidenden Kriterien in Zukunft noch deutlicher vorliegen müssen, sobald es sich um Teilleistungen eines Gewerkes handelt. In der Praxis gilt es nunmehr zu überlegen, inwiefern man im Rahmen der Vertragsgestaltung auf diese Rechtsprechung reagieren kann.